

## Sterbe- und Altersversicherungs-Vereinigung für das Uhrmacher- und Edelmetallgewerbe zu Düsseldorf

Vor ungefähr einem Jahre ist eine für sämtliche deutschen Uhrmacher sehr wichtige und segensreiche soziale Einrichtung geschaffen worden, die, wenn auch in bescheidenem Maße, eine Fürsorge für das Alter bieten soll. Die Uhrmacher haben sich darin dem Vorgehen zahlreicher anderer Berufsorganisationen angeschlossen, die ebenfalls Sterbe- und Altersunterstützungs-Vereinigungen gebildet haben. Daß gerade die Organisationen des Mittelstandes immer mehr zur Einrichtung solcher Unterstützungs-Vereinigungen übergehen, ist nicht zu verwundern, sondern als ein Akt der Selbsthilfe zu betrachten. Für die Staats- und Kommunalbeamten ist durch die Anwartschaft auf Pension gegen die Folgen des Alters oder der Erwerbsunfähigkeit gesorgt, für die Privatbeamten durch das Versicherungsgesetz für Angestellte, für die Arbeiter usw. durch die Reichsversicherungs-Ordnung. Wer wollte behaupten, daß sich große Teile des Mittelstandes in einer wirtschaftlich günstigeren Lage befinden als die öffentlichen und Privatbeamten? Mancher gut gelohnte Arbeiter würde nicht mit einem Handwerker tauschen. Daher ist schon oft die Forderung laut geworden, man müsse auch dem Handwerker von Staats wegen eine Sicherstellung der Familie für den Fall seines Todes und eine Pensionsversorgung für seine alten Tage gewähren.

Der größere Teil des gewerblichen Mittelstandes will andererseits von einer solchen staatlichen Zwangsversorgung nichts wissen, er möchte sich vielmehr seine Freiheit und sein Ansehen als ein für sich selbst sorgender Stand erhalten. Dieser Standpunkt hat eine große Berechtigung; man darf jedoch nicht vergessen, daß die Verhältnisse des Handwerks heute doch in vieler Hinsicht andere sind als früher: der Wettbewerb ist bedeutend schärfer geworden, die Berufsarbeit angreifender, die Existenzverhältnisse sind trotzdem unsicherer.

Die Innungen, die im Mittelalter gleichzeitig dem geselligen Zusammenschluß dienten, auch erforderlichen Falles weitgehende Unterstützungen gewährten und satzungsgemäß für ein anständiges Begräbnis zu sorgen hatten, sind heute andere Gebilde geworden mit anderen Zielen und Aufgaben, und obwohl sie auch jetzt zur Förderung der sozialen Verhältnisse beitragen sollen, so läßt sich doch darüber streiten, ob sie diese Aufgabe bisher in zufriedenstellender Weise erfüllt haben oder überhaupt erfüllen können. Der Zusammenschluß in andere freie Organisationen ist demnach zur Erfüllung dieser von der staatlichen Organisation nicht erreichten oder nicht erreichbaren Aufgaben um so dringender.

Diese Erwägungen sind in der Hauptsache maßgebend gewesen bei der Gründung von Sterbekassen und Altersunterstützungs-Einrichtungen, meist im Anschluß an schon bestehende Vereine, Verbände oder Innungen; sie haben auch die Uhrmacher veranlaßt, eine derartige Vereinigung ins Leben zu rufen. Sie führt den Namen:

Sterbe- und Altersversicherungs-Vereinigung für das  
Uhrmachergewerbe in Düsseldorf

Schon aus der Bezeichnung geht hervor, daß man den Aufgabenkreis der Kasse dergestalt erweitert hat, daß die Versicherungssumme nicht nur beim Tode des Versicherten gezahlt wird, sondern auch bei Vollendung des fünfundsiebzigsten oder siebzigsten Lebensjahres (letzteres für den Fall, daß der Eintritt erst mit dem fünfzigsten Jahre oder später erfolgt). Die Kasse wird also nicht nur eine Sterbekasse im landläufigen

Sinne sein, sondern auch ihren Mitgliedern im vorgeschrittenen Alter einen Betrag zur Auszahlung bringen können, der immerhin eine Erleichterung des Lebensunterhaltes gewährleistet.

Viele sagen, man könne ja den gleichen Zweck durch Sparen erreichen. Gewiß, das ist richtig; aber man muß eben berücksichtigen, daß viele, die sparen könnten, es doch nicht tun, und andere nur dann bestimmte Beträge zurücklegen, wenn ein heilsamer Zwang dazu besteht, wie es in diesem Falle bei der Mitgliedschaft der Vereinigung ist, da ja sonst die einmal gezahlten Beträge zum großen Teil verfallen sind.

Die Möglichkeit, einen gewissen Betrag flüssig zu haben, kann, wenn ein Sterbefall eintritt, nur außerordentlich willkommen sein, da er in der Regel sofort zahlbare Ausgaben mit sich bringt, und weil auch die Lieferanten oft beim Tode eines Geschäftsinhabers ihren Kredit einschränken oder ganz aufheben.

Der Personalkreis wurde aus Zweckmäßigkeitsgründen ziemlich weit gefaßt, dergestalt daß der Eintritt in die Kasse sämtlichen Angehörigen des Uhrmacher- und Edelmetallgewerbes, deren Familienangehörigen und Angestellten sowie den in den Organisationen dieser Berufe tätigen Beamten ermöglicht wurde. Voraussetzung ist, daß der Antragsteller einer Organisation angehört; andernfalls ist der Vorstand berechtigt, eine Verwaltungsgebühr von jährlich 3 Mark zu erheben. Außerhalb eines Verbandes stehende Uhrmacher oder Edelmetallarbeiter sollen durch diese Klausel einen Anstoß erhalten, einer Fachorganisation beizutreten.

Es erschien jedoch zweckmäßig, den Kreis der Aufzunehmenden noch nach einer anderen Richtung zu erweitern, um die aufzuwendende Leistung möglichst günstig zu gestalten, denn es ist klar, daß die Prämienzahlung um so geringer sein wird, in je früherem Lebensalter der Eintritt in eine derartige Kasse erfolgt. Deshalb wurde vorgesehen, daß auch für minderjährige Familienangehörige Versicherungen abgeschlossen werden können. Bei einer derartigen Versicherung erwirbt naturgemäß nicht der Minderjährige, sondern der gesetzliche Vertreter die eigentliche Mitgliedschaft. Will jemand, durch irgendwelche Gründe veranlaßt, aus der Versicherung ausscheiden, so kann er entweder den Rückkaufswert der Versicherung in barem Gelde beanspruchen, oder die Versicherung wird in eine dementsprechend geringere, beitragsfreie Versicherung umgewandelt. Die Prämiensätze sind, wie die im Statut enthaltene Tabelle zeigt, sehr mäßige, so daß die Kasse auch nach dieser Richtung Vorzüge gegenüber anderen, ähnlichen Einrichtungen aufzuweisen hat.

Die geringste Summe, die versichert werden kann, beläuft sich auf 300 Mark, die höchste auf 2000 Mark. Innerhalb dieser Grenzen steht es jedem Mitgliede frei, die Höhe der Summe selbst zu bestimmen, doch muß eine Abrundung auf volle 100 Mark erfolgen.

Zu diesen Beträgen kommt dann noch der auf die Versicherung bei der Garantiegesellschaft (auf die unten noch näher einzugehen sein wird) entfallende Gewinn, der bei dem gemeinnützigen Charakter des Unternehmens besonders hoch sein wird und unverkürzt den einzelnen Mitgliedern zufließt. Er beläuft sich bei normalem Ablauf der Versicherung voraussichtlich auf etwa 22 bis 25 Prozent der Unterstützungssumme, so daß an Stelle von 1000 Mark voraussichtlich 1225 Mark ausgezahlt werden. Tritt der Tod früher ein, so beträgt der Gewinnanteil entsprechend weniger.

b